



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 11. April 2000

NR. 706

Biberist: Teilzonen- und Gestaltungsplan "Steinerhof" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan "Steinerhof" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit dem Zonenplan wird eine Sondernutzungszone für die Erhaltung und den Ausbau des Steinerhofes als regionale Reitsportanlage ausgeschieden. Der Nutzungsplan steht in Übereinstimmung mit den Unterlagen der Ortsplanungsrevision und stützt sich u.a. ab auf den Waldfeststellungsplan vom 6. Oktober 1997.

Der Gestaltungsplan regelt mittels Baubereichen die Lage und Grösse von neuen Bauten und Anlagen und die Erweiterung der bestehenden. Der Gestaltungsplan legt auch die Zufahrt, die Parkierung und die Nutzung der die Anlage umgebenden Grünflächen fest.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. Januar bis zum 4. Februar 2000. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonen- und Gestaltungsplan "Steinerhof" mit Sonderbauvorschriften am 13. Dezember 1999 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan "Steinerhof" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.
- 3.2. Die Gemeinde Biberist wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 2000 noch je vier zusätzliche Exemplare des Teilzonen- und Gestaltungsplanes „Steinerhof“ und des Waldfeststellungsplanes zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.4. Die Sondernutzungszone (Gestaltungsplanperimeter) ist in der Richtplangesamtkarte nachzuführen.
- 3.5. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan "Steinerhof" mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Biberist hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Biberist

Genehmigungsgebühr	Fr.	3'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	3'523.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Bau-Departement (2), Bi/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan inkl. Waldfeststellungsplan (später)

[h:\daten\projekte\043np99072\rrb_043_tzgpsteinerhof.doc]

Amt für Landwirtschaft

Kantonale Denkmalpflege

Hochbauamt, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Kantonsforstamt, mit 1 Waldfeststellungsplan (später)

Kreisforstamt Wasseramt, mit Waldfeststellungsplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amtschreiberei Wasseramt, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan inkl. Waldfeststellungsplan (später), (mit Rechnung)

Bauverwaltung der EG, 4562 Biberist

Baukommission der EG, 4562 Biberist

Planungskommission der EG, 4562 Biberist

Widmer Wehrle Blaser, Architekturbüro, Werkhofstrasse 19, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Biberist: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan "Steinerhof" mit Sonderbauvorschriften).